

Flugdrohnenklausel - PF2016-0043

V24012019-1

Es gelten die in einem gesonderten Antrag benannten Foto- und Videoflugdrohnen inkl. der im Original Lieferumfang des Herstellers beinhalteten Kamera und Zubehör versichert. Der Wert der Flugdrohnen darf 50% der Versicherungssumme des Gesamtvertrages nicht übersteigen.

Die Selbstbeteiligung beträgt 20% mind. 100 € je Schadenfall.

Die Flugdrohne muss mindestens über folgende Sicherheitssysteme verfügen:

- Coming-Home Funktion (Automatisches Landen an der Startposition) bei Signalverlust, Störsignalen oder niedriger Batterieleistung.
- GPS - Stabilisierung
- Save Landing

Es besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände kein Versicherungsschutz, wenn die Flugdrohne

- nicht mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Flugparametern (z.B. Windgeschwindigkeit, Witterung, Radius, Flugzeit, Nutzlast etc.) betrieben wird.
- vermietet oder verliehen wird.
- nicht nach den Wartungsvorschriften des Herstellers gewartet wird.
- dem Versicherer nicht zur Schadenprüfung vorgelegt werden kann (Ausgenommen bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub)

Die Maximalentschädigung je Versicherungsjahr beträgt das Einfache des Listenpreises.

Tarif zur Klausel PF2016-0043

Jahresnettobeitrag je Flugdrohne zu einem Listenpreis

bis 2.000 €	142,02 €
von 2.001 bis 3.500 €	209,24 €
von 3.501 bis 5.000 €	335,29 €